



# JUGENDORDNUNG

Stand: 26.11.2010

## **Inhalt**

§1	Aufgaben	3
§2	Struktur der Ausschüsse	3
§3	Spieldurchführung / Spielbestimmungen	3
§4	Auswahlspiele	3
§5	Betreuung der Jugendlichen	4
§6	Schlussbestimmung	4

## **§1 Aufgaben**

1. Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit im SVFD zusammenhängenden Aufgaben sind ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und ein Jugendausschuss gebildet.
2. Diese beiden Ausschüsse des SVFD setzen sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden Jungen und Mädchen ein. Der SVFD will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das sportliche Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern und unterstützen.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) die Förderung und Koordination der Jugendarbeit in der Sportart Fußball in Dresden
- b) die Organisation des gesamten Juniorinnen- und Juniorenspielbetriebes
- c) die Förderung und Durchführung von Auswahlspielen und die Förderung von Talenten
- d) die Förderung des Schulfußballs für Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -vereinigungen sowie den zuständigen Behörden

## **§2 Struktur der Ausschüsse**

Die Zusammensetzung des Jugend- sowie des Frauen- und Mädchenausschusses sind in der Satzung geregelt.

## **§3 Spieldurchführung / Spielbestimmungen**

1. Die Spiele der A- bis C- Junior/-innen werden grundsätzlich auf Großfeld mit 11-er Mannschaften durchgeführt.
2. Die Spiele der D- bis F- Junior/-innen werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 8 - er Mannschaften durchgeführt.
3. Die Spiele der G-Junioren finden grundsätzlich in Turnierform statt. Die Spieleranzahl sollte 4-8 Spieler betragen.
4. Die Veranstaltung von Hallenmeisterschaften und Pokalspielen erfolgt gemäß der Ausschreibung beider Ausschüsse und haben Pflichtspielcharakter.

## **§4 Auswahlspiele**

1. Spieler/-innen sind zu Stadtauswahlspielen bzw. zu Stadtauswahlmannschaften immer durch den jeweiligen Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses über deren Mitgliedsverein rechtzeitig und schriftlich einzuladen.
2. Tritt ein (e) Spieler (in) ohne triftigen Grund schuldhaft zu Auswahlspielen bzw. -maßnahmen nicht an, wird der / die Spieler / in und / oder der Verein bis zur Verhandlung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb im SVFD gesperrt.

## **§5 Betreuung der Jugendlichen**

1. Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.
2. Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
3. Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
4. Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.

## **§6 Schlussbestimmung**

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 26.11.2010 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Jugendordnung vom 3.02.07 ihre Gültigkeit.